

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 11.03.2020

Drucksache Nr.: **20/0059/1**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	27.05.2020	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Vergütung Honorarkräfte - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Änderung folgender Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin zum 01.08.2020: §§ 6 und 8 entsprechend der Anlage 4 beschlossen. Zukünftig wird die Verwaltung die Vergütung der Honorarkräfte analog der Tarifsteigerungen im TVöD anpassen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Seit 2011 wurden die Vergütungen, die den Honorarkräften der Musikschule der Stadt Sankt Augustin für geleisteten Musikunterricht gezahlt werden, nicht mehr angepasst. Im gleichen Zeitraum haben sich die Entgelte der tariflich Beschäftigten um rund 30 Prozent erhöht. Gleichzeitig gewährt die Stadt Sankt Augustin für den Unterricht Gebührenermäßigungen in erheblichen Umfang. Im Vergleich zu benachbarten Musikschulen liegen die Rabatte für die verschiedenen Gruppen in Sankt Augustin teilweise deutlich höher. (Vergleichsübersicht ist als Anlage 1 beigelegt).

Da sich Sankt Augustin in der Haushaltssicherung befindet und der Betrieb einer Musikschule trotz eines klaren Bildungsauftrages (Kulturelle Bildung, s. auch Zweiter Kulturförderplan NRW 2019 – 2023) immer noch zu den freiwilligen Aufgaben zählt, müssen Mehrausgaben kompensiert werden. Dies ist im Bereich der Musikschule nur über eine Anpassung der Gebühren möglich.

Als Ergebnis der Zusammenarbeit mit Vertretungen der Fraktionen wird vorgeschlagen, folgende Gebührenermäßigungen anzupassen:

- Rabatt für Familien mit mehreren Teilnehmenden: Reduzierung von 15 % (zwei Personen), 25 % (drei Personen) und 40 % (vier und mehr Personen) auf 10, 20 und 30 %
- Sankt Augustin Ausweis: Gebühr pro Monat 15,00 Euro (entspricht dem Betrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben). Bislang ist dieser Personenkreis komplett befreit.
- Rabatt für kinderreiche Familie: entfällt (vorher 10 % der Gesamtgebühren)
- Kein Rabatt für Externe
- Juleica oder Ehrenamtskarte: Reduzierung der Ermäßigung von 50 % auf 25 %

Auch nach dieser Anpassung bleibt die Rabattierung im Vergleich zu benachbarten Musikschulen im oberen Bereich.

Außerdem sollen die zusätzlichen Landesfördermittel zweckgebunden für die Vergütung der Honorarkräfte eingesetzt werden.

Die Mehreinnahmen ermöglichen der Stadt Sankt Augustin die Vergütung der Honorarkräfte von 21,00 Euro auf 24,75 Euro anzuheben. Zukünftig wird die Verwaltung die Vergütung analog der Tarifsteigerungen anpassen um eine gleichmäßige Vergütungsentwicklung zu gewährleisten.

Um für die Musikschüler Rechtssicherheit zu haben und bei Bedarf eine ordentliche Kündigung zu ermöglichen, sollen die Musikschüler, wie im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vereinbart, spätestens Anfang Mai 2020 über die Satzungsänderung informiert werden. Da eine Beschlussfassung durch den Rat in der nächsten planmäßigen Sitzung am 27.05.2020 hierfür nicht ausreichend ist, wird eine Herbeiführung des anstehenden Beschlusses im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW erforderlich.

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- 1: Vergleich der Rabattierung mit umliegenden Musikschulen vor und nach der Rabattanpassung
- 2: Zusammenfassung der Berechnungsmodelle Rabattierung als Präsentation
- 3: Übersicht Musikschulgebühren im Vergleich mit umliegenden Musikschulen
- 4: Synopse Satzungsänderung